

Merkzettel: Pflichtangaben beim Betreiben einer Internetseite

Viele (Landschafts-, Innen-) Architekten und Stadtplaner sind mit ihren Büros im Internet präsent, um potentielle Kunden über ihre Leistungen zu informieren und für sich zu gewinnen. Große Sorgfalt wird dabei auf die passende Gestaltung der Internetseite gelegt. Vernachlässigt werden hingegen oft die Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG). Dieses Gesetz regelt in § 5, welche Angaben auf einer geschäftsmäßig betriebenen Internetseite vom Anbieter gemacht werden müssen, um der Anforderung der Anbietertransparenz gerecht zu werden. Seit dem 1. Februar 2017 treffen selbständige (Landschafts-, Innen-) Architekten und Stadtplaner unter bestimmten Voraussetzungen weitere Informationspflichten gegenüber Bauherren, die als Verbraucher zu qualifizieren sind. Verbraucher ist, wer einen Vertrag überwiegend zu privaten Zwecken abschließt. Hintergrund dieser neuen Informationspflicht gegenüber Verbrauchern ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, welches die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten fördern soll.

1. Erstellung eines Impressums nach den Vorgaben des Digitale-Dienste-Gesetz

Um den Vorgaben des DDG zu genügen, muss der Betreiber einer geschäftsmäßigen Zwecken dienenden Internetseite bestimmte Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar halten. Am besten eignet sich dafür ein als solches bezeichnetes Impressum, das durch einen Link zumindest von der Startseite aus zu erreichen ist. Der Link sollte ohne langes Runterscrollen auffindbar sein.

a. Einzelbüros

Das Impressum eines Architekturbüros, das nicht von einer juristischen Person (z.B. GmbH) oder Personengesellschaft (z.B. GbR) betrieben wird, muss laut § 5 DDG folgende Angaben enthalten: 1. Name und Anschrift (Achtung: Postfach reicht nicht aus!); 2. E-Mailadresse; 3. Kammer, der der Architekt angehört; 4. Berufsbezeichnung (z.B. Architekt, Stadtplaner) inklusive Nennung des Staates, der die Berechtigung zur Bezeichnungsführung verliehen hat; 5. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen sowie, wie diese zugänglich sind; 6. ggf. Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27 a Umsatzsteuergesetz und Angabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer. Daraus ergibt sich folgendes Musterimpressum für das Beispiel eines Einzelbüros einer Landschaftsarchitektin:

Impressum

Vorname Name, Dipl.-Ing., Landschaftsarchitektin Straße, Hausnummer, Stadt
Ggf. Telefonnummer(n)
E-Mailadresse(n) Ggf. Telefax

Vorname Name ist Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer, dort mit der Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektin (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland) in die Architektenliste eingetragen und demnach berechtigt, eben diese Berufsbezeichnung zu führen.

Zuständige Behörde/Aufsichtsbehörde:

Hamburgische Architektenkammer
Grindelhof 40
20146 Hamburg
Telefon: 040 441841-0 Fax: 040 441841-44
E-Mail: info@akhh.de Internet: www.akhh.de

Berufsrechtliche Regelungen, wie insbesondere das Hamburgische Architektengesetz und die Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer sind abrufbar unter www.recht.akhh.de.

Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.):

Ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer (§ 27a UStG):
Ggf. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung:

b. *Gesellschaften*

Bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind im Impressum entsprechende Angaben für alle Mitinhaber zu machen, dies kann z.B. in der Form geschehen, dass die Namen der Gesellschafter nebst Kammerzugehörigkeit und Berufsbezeichnung genannt werden und diesen der Zusatz „in GbR“ angehängt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass es in Hamburg – wie in fast allen anderen Bundesländern – nach dem Architektengesetz eine sog.

Doppeleintragungspflicht gibt. Das heißt, dass die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes allein nicht zum Führen einer geschützten Bezeichnung in Hamburg berechtigt, wenn man (auch) in Hamburg eine Niederlassung oder einen Beschäftigungsort hat.

Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) sind zusätzlich stets die Rechtsform, der/die Vertretungsberechtigte/n und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen zu nennen. Angaben zum Kapital sind nicht zwingend, müssen aber ggf. richtig sein.

Auch bei einer GbR und einer Partnerschaftsgesellschaft dürfen der Rechtsformzusatz, der Name und die Nennung des/der Vertretungsberechtigten nicht fehlen. Zudem muss bei juristischen Personen und Personengesellschaften, sowie bei Vereinen das zuständige Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister unter Hinweis auf die entsprechende Registernummer genannt werden. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und GmbHs muss angegeben werden, wenn diese sich in Abwicklung oder Liquidation befinden.

2. Datenschutzhinweise

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss die betroffenen Personen gemäß Art. 12 und 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), über die Verarbeitung informieren. Die Betroffenen müssen insbesondere darüber informiert werden, wer ihre Daten verarbeitet, welche Art von Daten betroffen sind, zu welchem Zweck sie verwendet werden und in welchem Umfang. Außerdem müssen den Betroffenen diese Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Auf Internetseiten wird dieser Informationspflicht durch die Veröffentlichung von Datenschutzhinweisen genüge getan. Diese müssen – wie das Impressum – gut sichtbar von jeder Unterseite der Internetseite zugänglich sein, damit die Besucher sich jederzeit über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der entsprechenden Internetseite informieren können. Da bereits die (automatische) Erhebung der IP-Adressen der Website-Besucher eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt, sind alle (Landschaft-, Innen-)Architekten und Stadtplaner, die eine Internetseite betreiben, verpflichtet Datenschutzhinweise auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Inhalt und Umfang der Datenschutzhinweise variieren entsprechend dem Angebot auf der jeweiligen Internetseite.

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) stellt den (Landschaft-, Innen-)Architekten und Stadtplanern unter [BAK Muster Datenschutzerklärung](#) eine Orientierungshilfe zum Erstellen individuell auszuarbeitender Datenschutzhinweise zur Verfügung.

Zudem hat die BAK unter [Datenschutz – Bundesarchitektenkammer e.V. \(bak.de\)](#) weitere hilfreiche Informationen rund um das Thema Datenschutz für (Landschaft-, Innen-)Architekten und Stadtplaner zusammengestellt.

3. Informationspflichten nach dem VSBG

Seit dem 1. Februar 2017 treffen selbständige (Landschafts-, Innen-) Architekten und Stadtplaner aufgrund des VSBG unter bestimmten Voraussetzungen Informationspflichten gegenüber Auftraggebern, die als Verbraucher anzusehen sind. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die

ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. § 36 VSBG statuiert eine sog. allgemeine Informationspflicht. Diese Pflicht trifft aber nur solche Büros, in denen am 31.12. des Vorjahres mehr als zehn Personen beschäftigt waren. Unterhält eine Büro mit entsprechender Größe eine Internetseite muss auf dieser Internetseite angegeben werden, ob und inwieweit die Bereitschaft besteht, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dies gilt übrigens auch für AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), die u.U. von Büros verwendet werden. Da bislang keine auf die Besonderheiten des Architektenvertragsrechts spezialisierte Verbraucherschlichtungsstelle eingerichtet worden ist, ist es nicht unbedingt ratsam, die Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Verfahren zu erklären. Stattdessen kann signalisiert werden, dass in geeigneten Fällen die Bereitschaft zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer vorliegt.

Die Informationen zur Teilnahmebereitschaft am Verbraucherschlichtungsverfahren müssen für den Verbraucher leicht zugänglich sein. Es bietet sich daher an, diese Informationen den übrigen Pflichtangaben des Impressums (siehe dazu unter 1) hinzuzufügen. Eine Formulierung könnte z.B. lauten:

Wir sind stets bemüht, Meinungsverschiedenheiten mit unseren Bauherrn einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers an einem Schlichtungsverfahren vor dem fachkundigen Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer (www.akhh.de), nicht jedoch bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.“

Wer trotz der o.g. Argumente die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtung vor der Verbraucherschlichtungsstelle erklären möchte, muss dies entsprechend mitteilen und auf eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift sowie Internetseite hinweisen. Als zuständige Stelle anzugeben wäre die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein (www.verbraucher-schlichter.de).

Falls einmal eine konkrete Streitigkeit mit einem Bauherren, der Verbraucher ist, nicht beigelegt werden kann, sieht das VSBG weitere Informationspflichten vor, die unabhängig von der Größe des Büros zu beachten sind! Ein ausführliches Merkblatt zu den Informationspflichten nach dem VSBG können Sie bei der HAK per E-Mail anfordern.

4. Mögliche Folgen einer Nichtbeachtung der Pflichtangaben nach dem DDG und dem VSBG

§ 5 DDG wird ein verbraucherschützender Charakter zugesprochen und soll zudem für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen. Deswegen begründet ein Verstoß gegen die Vorgaben des DDG auch eine unlautere geschäftliche Handlung i.S.d Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Wer die Vorgaben missachtet und Pflichtangaben nicht macht, läuft Gefahr, abgemahnt zu werden. Gleiches gilt wohl für die Pflichtangaben nach dem VSBG. Eine Abmahnung kann mit Forderungen von bis zu einigen hundert Euro für die Tätigkeit eines abmahnenden Anwalts verbunden sein. Aus anderen Bundesländern ist bekannt, dass Anwaltskanzleien Architekturbüros, deren Internetseite nicht den Vorgaben des dem DDG vorhergehenden Telemediengesetz (TMG) entsprach, auf Veranlassung und im Namen eines konkurrierenden Architekten angeschrieben und abgemahnt haben. Dabei wurden außergerichtliche Anwaltskosten in Höhe von bis zu mehreren hundert Euro geltend gemacht. Darüber hinaus droht die Ahndung des Verstoßes gegen das DDG durch ein Bußgeld (bis zu 50.000 Euro), so sieht es das DDG vor. Sowohl einen Bußgeldbescheid als auch eine kostenintensive Abmahnung gilt es zu vermeiden. Denn auch wenn die Forderungen aus einer Abmahnung überhöht oder unzulässig sein können und das Bußgeld in der Regel weit niedriger als 50.000 Euro ist, ist es ratsam, es nicht auf eine lästige Auseinandersetzung ankommen zu lassen, sondern den gesetzlichen Vorgaben Genüge zu tun.

Abmahnung – Was ist das?

Mit einer Abmahnung werden Personen aufgefordert, eine bestimmte Handlung, die gegen geltendes (meist Wettbewerbs- oder Urheber-) Recht verstößt, in Zukunft zu unterlassen. Sie verfolgt den Zweck, einen Konkurrenten davon abzubringen, sich durch unrechtmäßiges Verhalten Vorteile zu verschaffen. Verbunden ist eine solche Abmahnung regelmäßig mit einer vorformulierten sog. strafbewehrten Unterlassungserklärung, die für den Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe von bis zu – üblicherweise – einigen tausend Euro vorsieht und vom Adressaten abgegeben werden soll.

Nicht selten werden Abmahnungen von Anwaltsbüros verschickt, die mit einem Konkurrenten des Abgemahnten zusammenarbeiten und die rechtliche Unwissenheit anderer ausnutzen, um Geld zu verdienen. Dient die Abmahnung allein dem Zweck, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen, ist sie unzulässig – dies ist allerdings nur schwer nachzuweisen.

Abmahnungen werden auch von der Hamburgischen Architektenkammer als Instrument zur Bewahrung des lautereren Wettbewerbs genutzt, wenn sich eine Person „Architekt“ nennt, ohne dazu berechtigt zu sein.

5. Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften

Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben durch das DDG und das VSBG unberührt. So stellt beispielsweise die seit 2010 geltende Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) über das DDG hinausgehende Regeln darüber auf, welche Informationen ein Anbieter von Dienstleistungen dem Vertragspartner vor Abschluss eines Vertrags zur Verfügung stellen muss, § 2 Abs. 1 DL-InfoV. So wird u.a. verlangt, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder den Gerichtsstand festlegen, und Angaben zu Name, Anschrift und Geltungsbereich einer Berufshaftpflichtversicherung dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich zu machen sind. Diese Informationen müssen nicht im Internet erwähnt werden. Eine Mitteilung bei den Vertragsverhandlungen z.B. per E-Mail oder ein Aushang am Ort des Vertragsschlusses reichen aus. Um aber nicht Gefahr zu laufen, Pflichten aus der DL-InfoV zu vernachlässigen, sollten zumindest Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung im Impressum ergänzt werden, zumal es sich dabei um eine vertrauensbildende Maßnahme handelt.

6. Abschließende Hinweise

Übrigens: Der Staatsvertrag über Mediendienste (kurz Mediendienste-Staatsvertrag; MDStV) sowie das Teledienstgesetz (TDG) und das Telemediengesetz (TMG), auf die heute noch in alten Impressi Bezug genommen wird, sind bereits seit dem Jahr 2007 bzw. 2024 außer Kraft. Sollte ein Impressum einen Hinweis auf den MDStV, das TDG oder das TMG enthalten, ist dies ein Anhaltspunkt dafür, es zu aktualisieren. Nachfolgeregelungen zum MDStV für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, beinhaltet der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV) in den §§ 54 bis 61. Diese Anbieter haben zusätzlich zu den Angaben nach den § 5 DDG einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Auf Architektur-büros werden diese Regelungen allerdings nur in den seltensten Fällen Anwendung finden.

Auch bei Beachtung der vorliegenden Erläuterungen besteht kein absoluter Schutz vor einer rechtmäßigen Abmahnung oder einem Bußgeldbescheid, da es stets auf den konkreten Einzelfall und letztlich auf dessen Beurteilung durch ein Gericht ankommt. Konkrete Fragen von Mitgliedern, die nicht durch das Musterimpression und die ergänzenden Erläuterungen dazu geklärt werden, beantwortet die HAK unter recht@akhh.de.

Stand: November 2024